

„Ergänzende allgemeine Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Werdau GmbH zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme) für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung“

1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss- / Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle / Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Versorgungsanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Stadtwerke Werdau GmbH (nachfolgend: Stadtwerk) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Versorgungsanlage voraus.

2. Baukostenzuschüsse

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung / Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
- 2.2 Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
- 2.3 Die Höhe des Baukostenzuschusses beträgt 108,76 €/kW und richtet sich nach der zu installierenden Nennwärmeleistung der Fernwärmehausanschlussstation zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

3. Hausanschlusskosten

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Stadtwerk die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer / Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.
- 3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen Hausanschlusskosten-Beitrag. Dieser wird in Abhängigkeit des vom Anschlussnehmer beantragten Anschlusswertes, der für die Übertragung der Wärmeleistung benötigten Rohrdimension sowie die Länge der Hausanschlussleitung ermittelt.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Versorgungsanlage

- 4.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Versorgungsanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

- 4.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Versorgungsanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 4.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Versorgungsanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das Stadtwerk zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 4.4 Das Stadtwerk ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.
- 4.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Versorgungsanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Stadtwerks festgelegt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

- 5.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden / Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden / Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- 5.2 Eine Verpflichtung des Stadtwerks zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 5.3 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.
- 5.4 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- 6.1 Mitarbeiter des Stadtwerks dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 6.2 Der Kunde / Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Stadtwerks Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich

und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

- 6.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

- 7.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des Stadtwerks stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Das Stadtwerk behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- 7.2 Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - für den Grund- und Arbeitspreis und wenn zutreffend für den Preis für die stadtwerkseigene Warmwasserbereitung ein monatlicher Abschlag bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 7.3 Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt das Stadtwerk eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 7.4 Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 7.5 Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die älteste Forderung angerechnet.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

- 8.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Versorgungsanlage oder aus sonstigen vom Kunden und / oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und / oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.
- 8.2 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem Stadtwerk die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und / oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

9.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10. Mitteilungspflichten

Kunden / Anschlussnehmer haben Schäden an der Versorgungsanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und / oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem Stadtwerk unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung / Eigentümerwechsel

11.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.

11.2 Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV, tritt dieser Vertrag mit der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung, frühestens jedoch zum 01.01.2023, in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2026. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmals zum Ablauf des 31.12.2026 durch ordentliche Kündigung zu beenden. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr als stillschweigend vereinbart. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.3 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

11.4 Der Anschlussnehmer / Kunde ist verpflichtet, dem Stadtwerk jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer / Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag / Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

12. Datenschutz

- 12.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Werdau GmbH, Zwickauer Straße 39, 08412 Werdau, Tel. 03761 7002-0, Fax 03761 7002-15, info@stadtwerke-werdau.de, www.stadtwerke-werdau.de.
- 12.2 Der Datenschutzbeauftragte des Stadtwerkes steht dem Anschlussnehmer/Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Stadtwerke Werdau GmbH, Zwickauer Straße 39, 08412 Werdau, Tel. 03761 7002-0, Fax 03761 7002-15, datenschutz@stadtwerke-werdau.de zur Verfügung.
- 12.3 Das Stadtwerk verarbeitet personenbezogene Daten des Anschlussnehmers/Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussvertrages/Fernwärmeversorgungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Netzanschlussvertrages/Fernwärmeversorgungsvertrages verarbeitet das Stadtwerk Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Anschlussnehmers/Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Kunden ein. Das Stadtwerk behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Anschlussnehmer/Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftseien zu übermitteln.
- 12.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Beschäftigte, Lieferanten, Vertrieb, Netz und Ansprechpartner.
- 12.5 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Netzanschlussvertrages/Fernwärmeversorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Stadtwerks an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.6 Der Anschlussnehmer/Kunde hat gegenüber dem Stadtwerk Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit

nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

- 12.7 Der Anschlussnehmer/Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Stadtwerk widersprechen; telefonische Werbung durch das Stadtwerk erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.
- 12.8 Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

13. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der Stadtwerke Werdau GmbH ist unter der Rufnummer 03761 7002-77 zu erreichen. Der Störungsdienst ist nur für Störungen zuständig, die an den Anlagenteilen der Fernwärmeversorgungseinrichtung entstehen, welche sich zum Zeitpunkt der Störung im Eigentum der Stadtwerke befinden.

14. Versorgungsanlage

Die Versorgungsanlage der Stadtwerke Werdau GmbH besteht aus der Hausanschlussleitung (Vorlaufleitung und Rücklaufleitung), der Übergabestation sowie Teile der Hauszentrale. Übergabestation und Hauszentrale können baulich getrennt oder in einer Einheit angeordnet sein. Die Anordnung der Anlagenteile ist in den Schaltschemen laut der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Werdau GmbH dargestellt. Aus den Schaltschemen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sind auch die Leistungs-, Liefer- und Eigentumsgrenzen der Stadtwerke ersichtlich. Über Herstellung, Montage, Ergänzung oder Änderung der Versorgungsanlage bestimmen die Stadtwerke.

15. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 15.1 Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung wesentlicher Bestandteil des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages Fernwärme. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 15.2 Diese Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Werdau GmbH ersetzen alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Allgemeinen Versorgungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung. Im Falle eines Widerspruchs dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen mit Regelungen des Netzan-

schluss- und Versorgungsvertrags Fernwärme oder seinen Vertragsbestandteilen, gilt unbeschadet der §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV vorrangig die jeweilige Regelung dieser Allgemeinen Versorgungsbedingungen.

- 15.3 Das Stadtwerk ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern.

16. Streitbeilegungsverfahren

- 16.1 Das Stadtwerk erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de .